

SIEMENS

Geschäftsordnung

für den Innovations- und Finanzausschuss
des Aufsichtsrats
der Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 6. Mai 2014

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Innovations- und Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
2. Den Vorsitz im Innovations- und Finanzausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 2 Aufgaben

Der Innovations- und Finanzausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Insbesondere obliegen dem Innovations- und Finanzausschuss die Erörterung

- der Konzernstrategie,
- der zentralen Innovationsschwerpunkte,
- der Innovationsschwerpunkte der operativen Einheiten und
- der Pensionswirtschaft sowie

auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens, die Gegenstand der Strategiedurchsprachen im Aufsichtsrat ist, die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über

- die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft einschließlich der Jahresplanung (Budget) sowie über
- Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen.

Zudem beschließt der Innovations- und Finanzausschuss gemäß § 4 Abs. 3 lit. b), c) und d) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen, soweit nicht der Betrag von 600 Mio. € erreicht ist.

§ 3 Sitzungen und Abstimmungen

1. Der Innovations- und Finanzausschuss tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Innovations- und Finanzausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Innovations- und Finanzausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen

der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens vier Mitglieder des Innovations- und Finanzausschusses teilnehmen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

1. An den Sitzungen des Innovations- und Finanzausschusses nehmen der Vorstandsvorsitzende, der Leiter des Vorstandressorts „Controlling and Finance“ und der Leiter des Vorstandressorts „Technology“ teil, sofern nicht der Vorsitzende des Innovations- und Finanzausschusses im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft.
2. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Innovations- und Finanzausschusses zulassen und die Zulassung jederzeit widerrufen.

§ 5 Innere Ordnung

1. Der Innovations- und Finanzausschuss ist über den Vorsitzenden berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Innovations- und Finanzausschusses vom Vorstand und den leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.
2. Der Innovations- und Finanzausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
3. Der Innovations- und Finanzausschuss beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit, wobei diese Effizienzprüfung auch im Rahmen der Effizienzprüfung gemäß § 1 Absatz 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erfolgen kann. Der Innovations- und Finanzausschuss wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. dem Aufsichtsrat deren Anpassung vorschlagen.
4. Die Geschäftsordnung des Innovations- und Finanzausschusses ist zu veröffentlichen.

§ 6 Berichte und Erklärungen

1. Der Vorsitzende des Innovations- und Finanzausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Innovations- und Finanzausschusses.

2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Innovations- und Finanzausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Innovations- und Finanzausschusses oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, für den Innovations- und Finanzausschuss.

§ 7 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Innovations- und Finanzausschusses sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Mitglieder des Innovations- und Finanzausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.